



Qualitätssicherung. **Vom Erzeuger bis zur Ladentheke.**



Gebührenordnung

**der QS Fachgesellschaft Obst-Gemüse-Kartoffeln GmbH
für die Systemkette Obst, Gemüse, Kartoffeln**

- Erzeugung
- Erfassungshandel/Ersterfasser
- Handelspartner
- Bearbeitung/Verarbeitung
- Logistik
- Bündler Lebensmitteleinzelhandel



Qualitätssicherung. **Vom Erzeuger bis zur Ladentheke.**



Gebührenordnung

Systemkette Obst, Gemüse, Kartoffeln

Die Systemgebühren werden zu Beginn eines jeden Vertragsjahres zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig. Die Systemgebühren decken pauschal die Möglichkeit der Systemteilnahme und den bei QS entstehenden Verwaltungsaufwand ab. Eine Rückforderung von Systemgebühren ist nicht möglich, soweit der Systempartner die Beendigung des Vertrages zu vertreten hat.

Jahresbeitrag (in Euro)

Bündler Erzeugung

Beitrag je Betrieb (jedoch mindestens 100 Euro)	15
--	----

Jahresbeitrag (in Euro)

Erfassungshandel/Ersterfasser¹

(bei einem Jahresumsatz in Euro²)

unter 1 Mio.	500
unter 5 Mio.	1.500
unter 10 Mio.	3.000
unter 20 Mio.	5.000
unter 50 Mio.	8.000
über 50 Mio.	10.000

¹ Als Erfassungshandel/Ersterfasser gelten alle Unternehmen, die Ware direkt vom Erzeuger beziehen und damit die Ware erstmals im Markt erfassen.

² Berechnungsgrundlage ist der Umsatz, den ein Unternehmen mit Ware erwirtschaftet, die auf dem deutschen Markt und auf anderen nationalen Märkten, in denen Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels QS-zertifizierte Ware vertreiben, abgesetzt wird. Ist dem Unternehmen dieser Nachweis nicht möglich, wird der Gesamtumsatz des Unternehmens als Berechnungsgrundlage herangezogen.



Qualitätssicherung. **Vom Erzeuger bis zur Ladentheke.**



Jahresbeitrag (in Euro)

Handelspartner¹

Pauschalbetrag (unabhängig vom Jahresumsatz) 1.500

¹ Als Handelspartner gelten alle Unternehmen, die zwischen Ersterfassern und den Märkten/Filialen des Lebensmitteleinzelhandels agieren (z.B. Vermarkter, Zwischenhandel). Bezieht das Unternehmen unter anderem Ware direkt vom Erzeuger, so gilt es als Ersterfasser.

Die Einstufung gilt auch für Unternehmen, die Produkte handhaben und Tätigkeiten wie Sortieren oder Verpacken wahrnehmen ohne dabei Eigentümer der Ware zu werden.

Jahresbeitrag (in Euro)

Bearbeitung/Verarbeitung¹

(bei einem Jahresumsatz in Euro²)

unter 1 Mio.	500
unter 5 Mio.	1.500
unter 10 Mio.	3.000
unter 20 Mio.	5.000
unter 50 Mio.	8.000
über 50 Mio.	10.000

¹ Die Gebühren gelten für Unternehmen, die in der Stufe Be- und Verarbeitung angemeldet sind.

² Berechnungsgrundlage ist der Umsatz, den ein Unternehmen mit der Be- und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Kartoffeln erwirtschaftet. Dies gilt für Ware, die auf dem deutschen Markt und auf anderen nationalen Märkten, in denen Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels QS-zertifizierte Ware vertreiben, abgesetzt wird. Ist dem Unternehmen dieser Nachweis nicht möglich, wird der Gesamtumsatz des Unternehmens als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Für Unternehmen, die auch als Erfassungshandel/Ersterfasser am QS-System teilnehmen, wird die Systemgebühr nur einmal erhoben. Hierzu wird der Gesamtumsatz als Erfassungshandel/Ersterfasser und aus der Be- und Verarbeitung für die Einstufung herangezogen.



Qualitätssicherung. **Vom Erzeuger bis zur Ladentheke.**



Jahresbeitrag (in Euro)

Logistik¹

(die Abrechnung erfolgt über die Zertifizierungsstelle)²

bis 3 Standorte	150
jeder weitere Standort	50

¹ Logistik umfasst alle Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Transport und der Lagerung der Ware erbracht werden. Logistikunternehmen, die auch Ware handeln oder weitergehende Dienstleistungen wie das Sortieren oder Verpacken der Produkte erbringen, werden als Ersterfasser bzw. Handelspartner betrachtet.

² Stichtag für die Erhebung der Anzahl der bei QS angemeldeten Standorte ist jeweils der 30. September.

Jahresbeitrag (in Euro)

Bündler Lebensmitteleinzelhandel¹

je Markt/Filiale ²	1,30
-------------------------------	------

¹ Bemessungsstichtag für die Abrechnung ist jeweils der 1. November.

² Der Jahresbeitrag ist nur einmal zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn der Markt/die Filiale sowohl in der Systemkette Fleisch und Fleischwaren als auch in der Systemkette Obst, Gemüse, Kartoffeln am QS-System teilnimmt.